

Satzung

der Stadt Hornberg (Ortenaukreis)

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, ber. Seite 720), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.1998 die

2. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Geändert werden die Planzeichnung M 1 : 500 vom 04.10.1989, die textlichen Festsetzungen vom 04.10.1989 sowie der zeichnerische Teil des Grünordnungsplanes vom 14.09.1989 zum Bebauungsplan "Mühlenmatte-Hausmatte" vom 15.11.1989.

§ 2

Inhalt der Änderung der Planzeichnung

Geändert wird das nördliche Baufenster im Plangebiet, das in vier Bereichen erweitert wird. Im übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen.

§ 3

Inhalt der Änderung der textlichen Festsetzungen

Nach Nr. 7 "HÖHENLAGE DER GEBÄUDE" der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wird folgende Nr. 8 angefügt:

"8. GVS-ANLAGEN

Bei Baumaßnahmen sind die jeweils geltenden GVS-Auflagen und Bedingungen sowie die technischen Bedingungen der Gasversorgung Süddeutschland GmbH zwingend zu beachten."

§ 4

**Inhalt der Änderung des zeichnerischen Teils
des Grünordnungsplanes**

Die durch die in § 2 beschriebene Baufenstererweiterung entfallenden Obstbäume werden an anderer Stelle vorgesehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen.

§ 5

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) dem Bebauungsplan vom 15.11.1989 mit 1. Änderung vom 26.03.1997 und 2. Änderung vom 21.10.1998,
- b) der Begründung zur 2. Änderung vom 22.04.1998.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 der Landesbauordnung handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

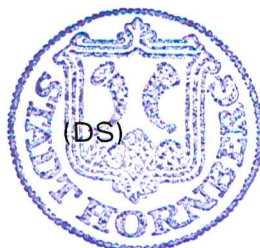
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hornberg, 21.10.98
Bürgermeisteramt



Thomas Schwertel
Bürgermeister



Der Beschluß über vorstehende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 28.10.98 bis einschließlich 03.11.98 durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Hornberg, Bahnhofstraße 1 in 78132 Hornberg, öffentlich bekanntgemacht worden.

Auf den Anschlag ist in den Tageszeitungen "Offenburger Tageblatt" und "Schwarzwälder Bote" am 27.10.98 hingewiesen worden.

Die Satzung ist somit am 04.11.98 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten der Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, heute mitgeteilt.

Hornberg, 05.11.98

Bürgermeisteramt



Thomas Schwertel
Bürgermeister

